

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektroakustische Musik, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin
Standort: Berlin
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV):

"Eine quantitative oder qualitative Beschränkung der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist unzulässig. § 13 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den

Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und § 5 Abs. 1 der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)"

Begründung zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV):

Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 13 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und § 5 der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind noch nicht vollumfänglich konform zur Lissabon-Konvention.

§ 13 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung regelt, dass die "[...] Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang und Hauptfach an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule auf Basis des Fachsemesters und dem Musterstudienplan für das entsprechende Hauptfach an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ im Pauschalen Anerkennungsverfahren angerechnet. [...]" werden. Des Weiteren regelt § 5 Abs. 1 der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, dass die "Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule oder der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin gleichgestellten Hochschule werden bei einem Hochschulwechsel auf der Basis des Ergebnisses der Zugangsprüfung pauschal angerechnet. [...]"

Somit wird in § 13 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 der jeweiligen Prüfungsordnung eine qualitative Einschränkung für die Anerkennung vorgenommen. Die Hochschule geht von dem "gleichen Studiengang" bzw. "gleichen Studiengang und Hauptfach" aus und schließt hier u.a. die Anerkennung von Leistungen aus anderen musikalischen Studiengängen aus. § 13 Abs. 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und § 5 Abs. 1 der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind entsprechend anzupassen.

Zur neuen Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Bei initialer Behandlung des Antrages waren die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang und in der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge noch nicht vollumfänglich konform zur Lissabon-Konvention.

In ihrer Stellungnahme vom 05.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass § 13 Absatz 1 Satz 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den

Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz ist am 27. April durch den Akademischen Senat der Hochschule wie folgt gefasst wurde: "Bei Hochschulwechseln mit Einstufung in ein höheres Fachsemester werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule auf Basis des Fachsemesters und dem Musterstudienplan für das entsprechende Hauptfach an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin im pauschalen Anerkennungsverfahren angerechnet, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht."

Die Änderung tritt durch die Veröffentlichung der 5. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik, den Masterstudiengang Kammermusik, den Masterstudiengang Elektroakustische Musik, den Masterstudiengang Liedgestaltung für Pianisten, den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater und den Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 285/2022 vom 05.05.2022, in Kraft und wurde dem Akkreditierungsrat vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren zu der am 22. Juni 2020 durch den Akademischen Senat der Hochschule neu beschlossenen Rahmenstudien und –prüfungsordnung (RSPO), die gemäß § 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zusätzlich zu der am 14. Juli 2020 erfolgten Bestätigung durch die Hochschulleitung auch der Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung bedarf, ist im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Novellierung des BerlHG abgebrochen worden.

Damit ist weiterhin die am 24. Oktober 2012 durch den Akademischen Senat der Hochschule beschlossene, am 15. Februar 2013 durch die zuständige Senatsverwaltung bestätigte und am 18. Februar 2013 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlichte RSPO in Kraft und das Verfahren der Anerkennung nicht durch § 5 der Neufassung der RSPO geregelt, sondern durch § 26 der vom Akademischen Senat im Jahr 2012 beschlossenen und nach wie vor geltenden RSPO.

§ 26 der an der Hochschule geltenden RSPO konstatiert: "§ 26 der an der Hochschule geltenden RSPO bestimmt in Absatz 1, dass „Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an anerkannten Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. [...]"

Dementsprechend sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung und in der Rahmenstudien und –prüfungsordnung (RSPO) von 2012 beide Regelungen gemäß §23a Abs. 1 BerlHG enthalten. In der RSPO wurde der erste Teil von §23a Abs. 1 BerlHG ("Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.") angewandt, während in der fachspezifischen Prüfungsordnung der zweite Teil von §23a Abs. 1 BerlHG ("Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den

erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.") angewandt wurde.

Damit ergänzt die Regelung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Regelung der Rahmenstudien und –prüfungsordnung von 2012 im Sinne des BerlHG.

Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

In den eingereichten Diploma Supplements entsprechen Punkt 1.2 (Angabe Geburtsort und Geburtsland zu viel), Punkt 8 (Absatz "Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl..." fehlt) sowie Punkt 8.5 Promotion (Angabe Promotion unter 8.4 anstatt 8.5) nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang zeitnah entsprechend der aktuell zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung aktualisiert wird.

Im Prüfbericht ist bei der Darstellung des Kriteriums "Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)" nicht dokumentiert, ob die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

Im Gutachten ist nicht festgehalten, ob Workload-Überprüfungen erfolgen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

